

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/62/620/2

620/25/1/2291

Vorlage-Nr.

**5859/2009**

Freigabedatum

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Festlegung des Standortes für die Versetzung einer Litfaßsäule der Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW) in der Neven-Dumont-Straße / Kupfergasse**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Die Bezirksvertretung legt den Standort für die Versetzung einer Litfaßsäule der Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW) in der Neven-Dumont-Straße / Kupfergasse entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan fest.

Alternative:

Die Bezirksvertretung lehnt den Standort ab.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

2006 hat der Rat beschlossen, ein Denkmal für die Opfer der NS-Militärjustiz zu errichten. Nach Besichtigung verschiedener Örtlichkeiten wird der Bereich Appellhofplatz an der Ecke Burgmauer / Neven-Dumont-Straße als Standort favorisiert. Dort betreibt die KAW eine Litfaßsäule, die das geplante Denkmal gestalterisch stark beeinträchtigen würde und daher in den Bereich Neven-Dumont-Straße / Kupfergasse versetzt werden soll. Die Einweihung des Denkmals ist für den 01.09.2009 geplant. Um die Durchführung der vorbereitenden Arbeiten für das Denkmal nicht zu gefährden, ist die Litfaßsäule bis spätestens Ende Mai 2009 zu versetzen.

Der mit dieser Vorlage gemäß § 2 Ziffer 6.10 Zuständigkeitsordnung von der Bezirksvertretung festzulegende Standort wurde geprüft. Danach bestehen gegen die Erteilung der straßenrechtlichen Erlaubnis keine Bedenken. Die Litfaßsäule ist in der als Anlage 2 beigefügten Fotomontage dargestellt.

Auswirkung der alternativen Beschlussfassung:

Sofern der KAW keine Genehmigung für einen ihr vertraglich zustehenden Ersatzstandort erteilt werden kann, ist die Entfernung der Litfaßsäule nur im langwierigen Weg durch Rücknahme der erteilten Sondernutzungserlaubnis und Baugenehmigung zu erreichen.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 2**